

Uniklinik voreilig mit ihrer Erfolgsmeldung

Neue Brustkrebs-Therapie hatte sich in der Praxis noch nicht bewährt

„Erster Blut-Test erkennt zuverlässig Brustkrebs“ titelt eine Boulevardzeitung online. Die Dachzeile lautet: „Weltsensation aus Deutschland“. Ärzte der Universitätsklinik Heidelberg hätten revolutionäre Ergebnisse erzielt. Sie könnten mit einem Test im Blut Brustkrebs nachweisen. Und dies mit einer Treffersicherheit, die vergleichbar sei mit der einer Mammographie. Wie die Redaktion exklusiv erfahren habe, werde der Bluttest noch in diesem Jahr auf den Markt kommen. Zu Wort kommt im Beitrag der Ärztliche Direktor der Uni-Frauenklinik Heidelberg, der den Test federführend entwickelt hat. Ein Leser der Zeitung ist in diesem Fall der Beschwerdeführer. Er teilt mit, die Angaben der Redaktion seien zum Teil falsch. Der Test sei in Wahrheit völlig ungeeignet und liefere bei rund jeder zweiten gesunden Frau einen falschen Krebsbefund. Dies sei schon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt gewesen. Der Beschwerdeführer – der selbst über dieses Thema geschrieben hat – stellt fest, dass die Zeitung aus seiner Sicht viele journalistische Standards verletzt habe. So habe sie es versäumt, unabhängige Expertenmeinungen einzuholen. Die von vielen Medien aufgegriffene Berichterstattung habe bei vielen Menschen eine ungerechtfertigte Hoffnung geweckt. Der Vorsitzende der Chefredaktionen teilt mit, der Text des beanstandeten Artikels gehe auf eine Pressemitteilung des Universitätsklinikums Heidelberg und ein autorisiertes Interview mit dessen Forschern zurück. Es habe sich herausgestellt, dass die Nachricht vom „marktreifen“ Brustkrebs-Bluttest von der Uni viel zu früh verbreitet worden sei. Die Zeitung habe – so der Chefredakteur weiter – sofort reagiert und den aktuellen Stand der Ereignisse veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung habe die Redaktion auf wahrhaftige, sorgfältige und begründete Weise berichtet.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht sowie die in Ziffer 14 des Kodex festgehaltenen Regelungen zur Medizinberichterstattung. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Berichterstattung ist geeignet, bei Betroffenen unberechtigte Hoffnungen zu wecken. Schon die Überschrift enthält eine redaktionelle Tatsachenbehauptung, die der Test offenkundig nicht einhalten konnte. Der Artikel bestärkt diese Tatsachenbehauptung mit Passagen wie „medizinische Sensation“ und „revolutionäre Ergebnisse“. Zwar enthält der Artikel im weiteren Verlauf auch eine einschränkende Aussage. Darin wird ein Professor mit den Worten zitiert: „Wie sicher der Bluttest in der Praxis wirklich ist, muss erst in größeren Studien untersucht werden“. Dieser Satz ist jedoch nicht dazu geeignet, den Gesamteindruck des Artikels auf die Leser relevant zu revidieren. Angesichts des

sensiblen Themas wäre die Redaktion verpflichtet gewesen, durch eigene Recherchen herauszufinden, dass keine Ergebnisse aus klinischen Studien zu dem Test publiziert worden waren. Zumindest jedoch hätte die Redaktion eine unabhängige wissenschaftliche Zweitmeinung einholen müssen. Die von der Chefredaktion angeführte Richtigstellung kam spät und war recht allgemein gehalten. Sie kann der Zeitung bei der Wahl der Maßnahme nicht zugutegehalten werden.

Aktenzeichen:0572/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: öffentliche Rüge